

Kunstuniversität Linz
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung,
Linz

B E R I C H T
über die Prüfung der
Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2004

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
A-4021 Linz, Kudlichstraße 41-43
Der Bericht umfasst 21 Seiten
und 2 Beilagen
AN 28440000

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1 - 2
2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3 - 18
2.1. Rechtliche Verhältnisse	3 - 7
2.2. Steuerliche Verhältnisse	7
2.3. Wirtschaftliche Verhältnisse	8 - 18
2.3.1. Überblick	8 - 9
2.3.2. Wesentliche langfristige Verträge und Verpflichtungen	9
2.3.3. Übertragung von Rechten und Vermögen	10 - 11
2.3.4. Überleitung des Personals.....	11 - 12
2.3.5. Finanzierung und Leistungsvereinbarung.....	13 - 16
2.3.6. Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten.....	16 - 18
3. Rechnungswesen	19
4. Ergebnis der Prüfung, Redepflicht und Bestätigungsbericht	20 - 21

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 der Universität	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Wien
EUR	Euro
ff	fortfolgende
HGB	Handelsgesetzbuch idgF
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz idgF
Mio EUR	Millionen Euro
TEUR	tausend Euro
UG 2002	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)
UnivReVo	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Universitätsrechnungsabschlussverordnung)
UOG 1993	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz)
UStG	Umsatzsteuergesetz idgF
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, idgF

Sämtliche Berufs- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich in der jeweiligen weiblichen oder männlichen Form.

1. Auftrag und Durchführung

Tz 1 In der 2. Sitzung des Universitätsrates im Studienjahr 2003/04 an der Kunstuniversität Linz am Freitag, dem 5.12.2003 erteilte uns der Universitätsrat der

Kunstuniversität Linz
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung,
Linz
(im Folgenden kurz "Universität" genannt),

den Auftrag die **Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004** unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie der Buchführung **zu prüfen**. Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen wurde erstmals nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 16 UG 2002 sowie § 15 UnivReVo aufgestellt.

Wir führten die Prüfung im April 2004 in den Räumen der Kunstuniversität Linz in Linz durch.

- 2 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Johann-Josef Essl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.
- 3 Als **Unterlagen für unsere Prüfung** dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden seitens des Rektorates der Universität und den uns benannten Sachbearbeitern in bereitwilliger und erschöpfender Form gegeben.
- 4 Die Prüfung ist gemäß § 16 UG 2002 iVm § 15 UnivReVo eine **Pflichtprüfung**. Die in § 14 UnivReVo aufgestellten Grundsätze wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet.

- 5 Wir haben den Prüfungsbericht durch Analysen der Vermögenslage erweitert.
- 6 Grundlage für unsere Prüfung waren die mit der Universität vereinbarten, vom Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" und die "Besonderen Auftragsbedingungen der KPMG Alpen-Treuhand GmbH hinsichtlich der Kommunikation mittels Elektronischer Datenübertragung" (Beilage II).
- 7 Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich berufsüblichen **Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen** beachtet; die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Gegenstand unserer Prüfung war die gemäß § 16 UG 2002 nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 189 bis 216 HGB) sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 16 Abs 2 UG 2002 erlassenen Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (UnivReVo) erstellte Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen.

Für die Gliederung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 ist der § 1 UnivReVo heranzuziehen. Die Angaben und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 richten sich vor allem nach den §§ 11ff UnivReVo.

- 8 Von der **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** haben wir uns durch stichprobenweise durchgeführte Belegprüfung überzeugt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.
- 9 Die Mitglieder des Rektorats bestätigten uns die **Vollständigkeit** der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 sowie der Angaben und Erläuterungen schriftlich.

2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1. Rechtliche Verhältnisse

- 10 Gemäß § 1 UG 2002 sind die Universitäten Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und in forschungsgeleiteter akademische Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. Um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen, konstituieren sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung.
- 11 Die Universität ist gemäß § 4 UG 2002 eine **juristische Person des öffentlichen Rechts**.
- 12 Eine Einreichung zum **Firmenbuch** sowie die **Veröffentlichung** in der Wiener Zeitung ist im UG 2002 nicht vorgesehen. Gemäß § 20 Abs 6 UG 2002 hat jede Universität ein **Mitteilungsblatt** herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:
 - Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung;
 - Eröffnungsbilanz sowie Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht und Wissensbilanz;
 - Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen sowie Richtlinien der Leitungsorgane;
 - Curricula;
 - Von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventen von Universitätslehrgängen;
 - Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse;
 - Ausschreibungen und Ergebnisse von Wahlen sowie Ausschreibungen von Stellen und Leitungsfunktionen;
 - Mitglieder der Leitungsorgane;

- Verleihung von Lehrbefugnissen sowie Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen;
- Verwendung der Studienbeiträge.

13 Der **Sitz** der Universität ist Linz.

14 Ziele, leitende Grundsätze und Aufgaben der Universitäten sind in den §§ 1 ff UG 2002 geregelt:

- Die Universitäten sind gemäß § 1 UG 2002 berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalte als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten mit dem **Ziel** einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen.
- Die **leitenden Grundsätze** für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind gemäß § 2 UG 2002:
 1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre;
 2. Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
 3. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
 4. Lernfreiheit;
 5. Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge;
 6. Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten, bei der Qualitätssicherung der Lehre und der Verwendung der Studienbeiträge;

7. nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals;
 8. Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
 9. Gleichstellung von Frauen und Männern;
 10. soziale Chancengleichheit;
 11. besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen;
 12. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.
- Gemäß § 3 UG 2002 erfüllen die Universitäten im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende **Aufgaben**:
1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst;
 2. Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste;
 3. wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
 4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
 5. Weiterbildung, insbesondere der Absolventen von Universitäten;
 6. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität;
 7. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;
 8. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;
 9. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
 10. Pflege der Kontakte zu den Absolventen;
 11. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

- 15 Das **Rechnungsjahr** entspricht dem Kalenderjahr. Als Grundlage für den ersten Rechnungsabschluss hat gemäß § 15 UnivReVo eine Aufstellung des Vermögens und der Schulden zum 1.1.2004 zu erfolgen (Eröffnungsbilanz).
- 16 Die **obersten Organe** der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, der Rektor und der Senat. Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe der Universität ist unzulässig. Die Aufgaben der obersten Organe sind in den §§ 21ff UG 2002 geregelt.
- 17 Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren folgende Personen **Mitglieder des Universitätsrates der Universität**:
- Herr Dr. Paul S t e p a n e k
Herr Mag. Siegbert J a n k o
Herr Prof. Valie E x p o r t
Frau Dr. Ingried B r u g g e r
Frau Dr. Elisabeth O c h s n e r
Herr Dr. Peter W e i ß
Herr Thomas J o z s e f f i
- 18 Das **Rektorat** leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zum Zeitpunkt der Prüfung setzt sich das Rektorat wie folgt zusammen:
- Herr Univ. Prof. Dr. Reinhard K a n n o n i e r (Rektor)
Herr O. Univ. Prof. Mag.art. Gerhard H i k i s c h (Vizekanzler)
Frau Hofrätin Dr.iur. Christine W i n d s t e i g e r (Vizekanzler)
Frau VAss. Mag.art. Rainer Z e n d r o n (Vizekanzler)
- 19 Die Universitäten unterliegen gemäß den §§ 9 und 45 UG 2002 der **Aufsicht** des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Die vom Rektorat zur führende Gebarung der Universität Wien unterliegt gemäß § 15 UG 2002 der Prüfung durch den Rechnungshof.

- 20 Das **Eigenkapital** der Universität beträgt zum 1.1.2004 EUR [1.252.902,88](#); das Eigenkapital entspricht dem Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 ermittelten Vermögensgegenstände und Schulden.

2.2. Steuerliche Verhältnisse

- 21 Gemäß §18 Abs 2 UG 2002 finden alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung, soweit diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Nach § 4 UG 2002 sind die Universitäten juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Als inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Universität gemäß § 1 Abs 3 Z 2 KStG mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG (Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben werden) **beschränkt steuerpflichtig**.

- 22 Die Universität wird ab dem 1.1. 2004 beim **Finanzamt Linz**, unter der Steuernummer 061/5156, veranlagt.

Entsprechend den Schreiben vom 14.10.2003 und 31.12.2003 des Finanzamtes Linz sind ab dem 1.1.2004 auf dieser Steuernummer alle von der zu diesem Zeitpunkt neu entstandenen Körperschaft des öffentlichen Rechts "Kunstuniversität - Universität für industrielle und industrielle Gestaltung" zu entrichtenden Abgaben einzuzahlen.

Umsatzsteuerlich sind die Leistungen der Universität dem Hoheitsbereich des Bundes zuzuordnen. Demgemäß sind die Umsätze der Universitäten gemäß § 2 USt 4 nicht steuerbar, soweit durch die Abwicklung der Leistungen (zB möglich im Drittmittelbereich) kein Betrieb gewerblicher Art begründet wird.

2.3. Wirtschaftliche Verhältnisse

2.3.1. Überblick

- 23 1947 wurde die Kunstschule der Stadt Linz als Signal zu Abgrenzung von der vorangegangenen nationalsozialistischen Kunstpolitik und explizit als geistiger und praktischer Ort der Anknüpfung an die Weimarer Bauhaus-Ideen der 20er und 30er Jahre gegründet. Die heutige Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz wurde 1973 zur Hochschule erhoben und erhielt ihren Universitätsrang im Jahr 2000.

Drei Schwerpunkte bilden die Basis für Forschung und Lehre:

Intermedialität, Raumstrategien und künstlerisch-wissenschaftliche Forschung.

An der Universität studierten im Wintersemester 2003/04 774 Studenten.

Die Universität untergliedert sich in vier verschiedene **Institute**:

- das Institut für Kunst und Gestaltung,
- das Institut für Medien,
- das Institut für Raum und Design und
- das Institut für Bildende Kunst und Kulturwissenschaften.

Folgende **Studienrichtungen** werden angeboten:

Bildende Kunst, Bildnerische Erziehung, Keramik, Textil/Kunst & Design, Textiles Gestalten, Mediengestaltung, Architektur, Industrial Design, Raum- & Designstrategien, Werkerziehung, [Doktoratsstudium der Naturwissenschaften](#), [Doktoratsstudium der Philosophie](#).

- 24 Der **Personalstand** zum Eröffnungsbilanzstichtag 1.1.2004 zeigt folgende Zusammensetzung:

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	20
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (einschließlich der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten)	47
Allgemeines Universitätspersonal	61
Privatdozentinnen und Privatdozenten	<u>0</u>
	<u>128</u>

2.3.2. Wesentliche langfristige Verträge und Verpflichtungen

- 25 Die Universität ist verschiedene langfristige **Mietverträge** eingegangen. Die wesentlichen Mietverträge haben folgende Vertragsinhalte:

- Anmietung Betriebs- und Geschäftsräume Art&Tek Forschungsinstitut mit Immorent Immobilienmanagement GmbH auf unbestimmte Zeit,
- Anmietung Betriebs- und Geschäftsräume ATW mit den Austria Tabak Werken auf unbestimmte Zeit,
- Anmietung Betriebs- und Geschäftsräume Hauptplatz und in Urfahr mit der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH auf unbestimmte Zeit und
- Wohnung Reindlstraße mit Frau Helga Koch auf unbestimmte Zeit.

Die Universität besitzt verschiedene langfristige **Leasingverträge**. Sie wurden abgeschlossen über folgenden Gegenstand:

- Kopierer PBH Art & Tek mit Canon bis zum 1.11.2006
- Linux Server inklusive Zubehör und Dienstleistungen mit der HP Financial Services Company bis zum 1.9.2006
- UVS-Anlage einschließlich Zubehör und Montage mit Leasfinanz auf unbestimmte Zeit.

2.3.3. Übertragung von Rechten und Vermögen

Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten

- 26 Gemäß § 137 UG 2002 gehen die Mietrechte an den vom Bund, einer Universität oder einer teilrechtsfähigen Organisationseinheit einer Universität angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens des UG 2002 an der Universität (Stichtag) unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a Mietrechtsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die am Tag vor dem Stichtag nutzende Universität oder Medizinische Fakultät über.

Zu diesem Stichtag tritt die Universität auch als Verpächterin oder Leihgeberin an Stelle des Bundes in die bestehenden Pacht- und Leihverträge ein.

Übertragung der im Eigentum des Bundes stehenden Mobilien auf die Universitäten

Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 den Universitäten und Universitäten der Künste zur Nutzung überlassen ist, geht gemäß § 139 UG 2002 einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die nutzende Universität über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

Abweichend davon verbleiben die Bestände der Universitätsbibliotheken, die aus geschichtlichem, künstlerischem und sonstigem kulturellen oder wissenschaftlichen Zusammenhang ein Ganzes bilden, im Eigentum des Bundes. Weiters verbleiben die Mobilien im Eigentum des Bundes, die einzelnen Universitäten insbesondere zu Zwecken der Repräsentation oder zur künstlerischen Ausgestaltung teilweise vorübergehend zur Nutzung überlassen worden sind.

Übertragung der im Eigentum teilrechtsfähiger Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste stehenden Immobilien, Mobilien und Rechte auf die Universitäten

Das Eigentumsrecht am beweglichen und unbeweglichen Vermögen der teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste geht einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem Tag des vollen Wirksamwerden des UG 2002 an der betreffenden Universität im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Universität über (§ 140 UG 2002).

Die Universitäten haben dafür zu sorgen, dass bestehenden Auflagen, Bedingungen und Widmungen bestmöglich entsprochen wird. Eine interne personenbezogene Drittmittel-Zuweisung des damit verbundenen Vermögenswertes ist dadurch nicht ausgeschlossen.

2.3.4. Überleitung des Personals

- 27 Für den Bereich jeder Universität wird gemäß § 125 UG 2002 ein "Amt der Universität" eingerichtet, das dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unmittelbar nachgeordnet ist und vom Rektor der Universität geleitet wird. Das "Amt der Universität" ist Dienstbehörde erster Instanz.

Beamte, die am Tag vor der vollen Wirksamkeit des UG 2002 an der Universität im Planstellenbereich Universitäten oder Universitäten der Künste ernannt sind, gehören ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Tag (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt jener Universität an, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben, und sind dieser Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt werden.

Beamte, die in einem anderen Planstellenbereich ernannt und der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, gelten bei entsprechendem Bedarf ab dem Stichtag weiterhin der Universität zur Dienstleistung zugewiesen.

Im Planstellenbereich Universitäten oder Universitäten der Künste ernannte bzw zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und in einem definitiven Bundesdienstverhältnis stehende Beamte sind den Arbeitnehmern der Universität in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis organisationsrechtlich gleichgestellt.

Dem "Amt der Universität" zugewiesen Beamte in einem definitiven Dienstverhältnis (§ 125 Abs 8 UG 2002) bzw die sich zum Stichtag in einem provisorischen Dienstverhältnis befinden (§ 125 Abs 9 UG 2002), haben, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab dem Stichtag bzw ab ihrer Definitivstellung ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem auf den Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

Bedienstete des Bundes (**Vertragsbedienstete des Bundes**), die am Tag vor der vollen Wirksamkeit des UG 2002 an der Universität zu Lasten einer Planstelle der Planstellenbereiche Universitäten oder Universitäten der Künste in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmer jener Universität, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben.

Die Universität setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Arbeitnehmern fort. Das VBG gilt hinsichtlich der ihm zum Stichtag unterliegenden Arbeitnehmer als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der Universität.

Vertragsbedienstete des Bundes können gemäß § 126 Abs 5 innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des für neu eintretende Arbeitnehmer abgeschlossenen Kollektivvertrages ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen Kollektivvertrag erklären. Ihre Arbeitsverhältnisse sind mit Wirksamkeit des auf die Erklärung folgenden Monatsersten entsprechend anzupassen.

Angestellte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 an der Universität in einem **Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität** stehen, werden gemäß § 134 UG 2002 mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmer dieser Universität. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Universität als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf.

2.3.5. Finanzierung und Leistungsvereinbarung

Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

- 28 Die Universitäten sind gemäß § 12 UG 2002 vom Bund zu finanzieren. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universitäten und die Aufgabenerfüllung der Universitäten zu berücksichtigen.

Der für eine Leistungsvereinbarungsperiode von jeweils drei Jahren zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag ist vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

Dieser Betrag erhöht sich gemäß § 12 Abs 3 UG 2002 um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugserhöhungen für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis zum Bund steht und der Universität zugewiesen ist.

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag einschließlich der Erhöhung gemäß § 12 Abs 3 UG 2002 wird auf einen Teilbetrag für die Grundbudgets gemäß § 13 UG 2002 und einen Teilbetrag für die formelgebundenen Budgets gemäß § 12 Abs 8 UG 2002 aufgeteilt.

Die Universitäten können im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen frei über den Einsatz des jeweiligen Grundbudgets und des jeweiligen formelgebundenen Budgets verfügen.

Der Teilbetrag für die formelgebundenen Budgets beträgt 20 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages (§ 12 Abs 2 und 3 UG 2002). Die auf die einzelnen Universitäten entfallenden Anteile werden anhand von qualitäts- und quantitätsbezogenen Indikatoren bemessen. Diese beziehen sich auf die Bereiche Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie gesellschaftliche Zielsetzungen.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Universitäten diese Indikatoren und die Art der Berechnung der formelgebundenen Budgets bis 31. Dezember 2005 durch Verordnung festzusetzen.

Einnahmen aus Drittmitteln und Erträge, die Universitäten aus Veranlagungen erzielen, sind auszuweisen. Sie verbleiben in der Verfügung der Universitäten und reduzieren nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen.

Gemäß §141 Abs 1 UG 2002 leistet der Bund den Universitäten für die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 UG 2002 entstehen, ab dem 1.1.2004 für die Jahre 2004 bis 2006 einen jährlichen Globalbetrag in Höhe von 1.660,9 Mio EUR. Für die folgenden Jahre bemisst sich das Budget der Universität gemäß der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

Der Betrag gemäß §141 Abs 1 UG 2002 erhöht sich gemäß Abs 2 jeweils um die im betreffenden Jahr anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus:

1. Bezugserhöhungen der Beamten, Vertragsbediensteten und der Personen, die von ihrem Optionsrecht (§ 125 Abs 8 oder 9, § 126 Abs 5 oder 7 UG 2002) Gebrauch machen;
2. Mietaufwendungen aus bis 28. Februar 2002 abgeschlossenen Verträgen mit der BIG, die ab 2003 finanziell wirksam werden, für das Jahr 2004 um 5,2 Mio EUR und für die Jahre 2005 und 2006 um jeweils 6,2 Mio EUR;
3. den finanziellen Verpflichtungen aus bestehenden Vereinbarungen im Rahmen der Hochschulraumbeschaffung für bestimmte Objekte.

Zusätzlich zu den Leistungen des Bundes gemäß §141 Abs 1 und Abs 2 UG 2002 wird den Universitäten für das Jahr 2004 einmalig ein Betrag in Höhe von 11,0 Mio EUR und ab diesem Jahr ein jährlicher Betrag von 4,0 Mio EUR zur Finanzierung der durch die Implementierung des UG 2002 verursachten Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

Zur Finanzierung von Anreizen für die erfolgreiche Umstrukturierung der Organisation und des Studienbereichs der Universitäten im Sinne der Profilentwicklung werden vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vom Globalbudget jeder Universität für das Jahr 2005 0,4 % und für das Jahr 2006 0,8 % einbehalten.

Den Universitäten sind mit dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerden des UG 2002 die jeweils bestehenden Rücklagen gemäß § 53 Abs 2 BHG zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für veranlagte Mittel.

Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist gemäß § 13 UG 2002 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der zwischen den einzelnen Universitäten und dem Bund im Rahmen der Gesetze für jeweils drei Jahre abzuschließen ist. Inhalt der Leistungsvereinbarung ist insbesondere:

- die von der Universität zu erbringenden Leistungen, die entsprechend den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität für bestimmte Bereiche festzulegen sind;
- die Leistungsverpflichtung des Bundes: Zuteilung des Grundbudgets, unter Berücksichtigung der Kriterien für das Grundbudget;
- Inhalt, Ausmaß und Umfang der Ziele sowie Zeitpunkt der Zielerreichung;
- Aufteilung der Zuweisung des Grundbudgets auf das Budgetjahr;
- Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung;
- Berichtswesen und Rechnungslegung.

Das Grundbudget wird als Grundfinanzierung auf Basis der Leistungsvereinbarung festgelegt. Ausgangspunkt für die Verhandlung und für die Bemessung des Grundbudgets sind die vier Kriterien Bedarf, Nachfrage, Leistung und gesellschaftliche Zielsetzung, die unter Bedachtnahmen auf die §§ 2 und 3 UG 2002 (vergleiche Tz 14) in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren sind.

2.3.6. Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten

Forschungsförderung und Auftragsforschung

- 29 Die **Angehörigen** des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals **sind** gemäß § 26 UG 2002 **berechtigt**, in ihrem Fach Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität durchzuführen, die nicht aus dem Budget der Universität, sondern aus Forschungsaufträgen Dritter, aus Mitteln der Forschungsförderung oder aus anderen Zuwendungen Dritter finanziert werden. Die Durchführung solcher Vorhaben zählt zur Universitätsforschung.

Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens gemäß § 26 Abs 1 UG 2002 an der Universität ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Universität in der Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie im Lehrbetrieb als auch die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger nicht beeinträchtigt werden.

Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von **Forschungsaufträgen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter** ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

Gemäß § 26 Abs 5 UG 2002 sind die Mittel für Forschungsaufträgen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter (§ 26 Abs 1 UG 2002) von der Universität zu verwalten und ausschließlich auf Anweisung des Projektleiters zu verwenden.

Mitarbeiter an diesen Forschungsaufträgen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter sind auf Vorschlag des Universitätsangehörigen, der dieses Vorhaben durchführt, gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen (§ 26 Abs 6 UG 2002).

Vollmachten

30 Jeder Leiter einer Organisationseinheit ist gemäß § 27 UG 2002 berechtigt, **im Namen der Universität** und im Zusammenhang mit deren Aufgaben:

1. Durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) dienen;
- 4 staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung als staatlich autorisierte Prüfanstalt anerkannt ist;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

Jeder mit der Erfüllung von Verträgen gemäß § 27 Abs 1 Z 3 UG 2002 verantwortlich beauftragte Universitätsangehörige (Projektleiter) ist zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Verträgen zu ermächtigen. Diese Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

Für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Aufträgen Dritter ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

Die der Universität auf Grund von Tätigkeiten gemäß § 27 Abs 1 UG 2002 zufließenden Drittmittel sind, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke jener Organisationseinheiten zu verwenden, der der zeichnungsbefugte Arbeitnehmer der Universität zugeordnet ist. Zur Erfüllung von Verpflichtungen der Universität auf Grund von Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs 1 UG 2002 sind zunächst die Mittel heranzuziehen, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind.

3. Rechnungswesen

- 31 An jeder Universität ist gemäß § 16 UG 2002 unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 189 bis 216 HGB) sinngemäß anzuwenden.
- 32 Gegenstand der Prüfung ist ausschließlich die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität.
- 33 Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die Universitäten auf deren Verlangen und gegen Entgelt bei der Einrichtung, Fortentwicklung und beim Betrieb der IT-Verfahren zu unterstützen, die für ein Rechnungswesen gemäß § 16 UG 2002 und eine Personalverwaltung gemäß §§ 125ff UG 2002 erforderlich sind. Für die Personalverrechnung der Beamten sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH betriebenen diesbezüglichen IT-Verfahren gemäß § 17 Abs 2 UG 2002 jedenfalls in Anspruch zu nehmen.
- 34 Die Geschäftsfälle werden durch teils manuell, teils automatisch erstellte Belege erfaßt; die Belege werden über eine dezentrale EDV-Anlage mit dem Betriebssystem "Windows NT" verarbeitet. Für die Finanz- und Anlagenbuchhaltung ist das System SAP R/3 eingerichtet. Die Personalverwaltung und Lohnverrechnung erfolgt ebenfalls über [SAP-HR](#) und zusätzlich über PAV.

Der **Kontenplan** ist auf die speziellen Erfordernisse der Universität abgestimmt. Die Eröffnungsbilanz konnte aus den Konten unmittelbar abgeleitet werden.

Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt und erläutern die Geschäftsfälle ausreichend.

Die **Buchungen** erfolgten zeitgerecht und vollständig; sie wurden systematisch richtig zugeordnet.

4. Ergebnis der Prüfung, Redepflicht und Bestätigungsbericht

35 Rechnungswesen

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2004 fest.

36 Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 sowie die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung der handelsrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen der UnivReVo. Erkennbaren Risiken wurde durch Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen ausreichend Rechnung getragen.

Die Angaben und Erläuterungen enthalten alle von der UnivReVo geforderten Angaben.

37 Aufklärungen und Nachweise

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise in ausreichendem Umfang gegeben.

38 Berichterstattung gemäß § 273 Abs 2 HGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Prüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Mitglieder des Rektorats gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung welche Vorjahre betreffen sind nach dem Eröffnungsbilanzstichtag nicht eingetreten.

40 **Bestätigungsbericht**

Wir haben die nach den in Österreich geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellte und den ergänzenden Bestimmungen in der Universitätsrechnungsabschlussverordnung erstellte **Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2004 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen** der

Kunstuniversität Linz

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung,

Linz,

unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Aufstellung und Inhalt dieser Eröffnungsbilanz sowie der Angaben und Erläuterungen liegen in der Verantwortung der Mitglieder des Rektorats der Universität. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dieser Eröffnungsbilanz unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Eröffnungsbilanz ein. Sie umfasst ferner die Beurteilung der von den Mitgliedern des Rektorats angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt.

Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** gemäß § 274 Abs 1 HGB:

"Die Buchführung und die Eröffnungsbilanz unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Eröffnungsbilanz unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der Universität."

Linz, am 7. Juni 2004



KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

(Mag. Johann-Josef Essl)
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

(ppa. MMag. Wolfgang Bayer)
Steuerberater

Bei Veröffentlichung (mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichung) oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (zB Verkürzung oder Übersetzung in andere Sprachen) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

ERÖFFNUNGSBILANZ

zum 1. Jänner 2004

der

Kunst-Universität Linz

zentrale
verwaltung

Hauptplatz 8
A-4020 Linz
Austria

Tel.: +43 732 78
98 235
Fax: +43 732 78

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE.....	1-2
II. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE.....	3-4
III. ERÖFFNUNGSBILANZ zum 1. Jänner 2004.....	5
Anlagenspiegel.....	6
IV. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER ERÖFFNUNGSBILANZ.....	7-21
V. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE.....	23-24
1. Vermögensstruktur.....	23
2. Finanzierungsstruktur.....	24
VI. ÜBERLEITUNG.....	25-26

zentrale
verwaltung

Hauptplatz 8
A-4020 Linz
Austria

Tel.: +43 732 78
98 235
Fax: +43 732 78

I. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Rechtsträger:	Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 4 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 (UG 2002)
Sitz:	Hauptplatz 8, 4020 Linz
Gegenstand:	Aufgabenerfüllung gemäß § 3 des Universitätsgesetzes 2002
Universitätsrat (§ 21 UG 2002):	Im Berichtsjahr setzte sich der Universitätsrat aus folgenden Mitgliedern zusammen: Prof. Valie Export (Vorsitzende seit 08.04.2003) Generaldirektor Thomas Jozseffi (Stellvertreter d. Vorsitzenden seit 08.04.2003) Dr. Ingried Brugger Mag. Siegbert Janko Dr. Elisabeth Janko Dr. Elisabeth Ochsner Dr. Paul Stepanek Dr. Peter Weiss
Sitzungen:	1. Sitzung vom 26.03.2003 (Studienjahr 2002/2003) Konstituierenden Sitzung vom 08.04.2003 (Studienjahr 2002/2003) 2. Sitzung vom 14.05.2003 (Studienjahr 2002/2003) 3. Sitzung vom 14.05.2003 (Studienjahr 2002/2003) 1. Sitzung vom 02.10.2003 (Studienjahr 2003/2004) 2. Sitzung vom 05.12.2003 (Studienjahr 2003/2004)
Rektorat (operative Geschäftsführung gemäß § 22 UG 2002):	Im Berichtsjahr setzte sich das Rektorat aus folgenden Mitgliedern zusammen: Univ. Prof. Dr. Reinhard Kannonier O.Univ. Prof. Mag.art. Gerhard Hickisch Hofrätin Dr. iur. Christine Windsteiger Univ.DoZ.Mag.art. Rainer Zendron
Geschäftsverteilung:	Univ. Prof. Dr. Reinhard Kannonier, Rektor

Univ.Doz.Mag.art. Rainer Zendron, Vizerektor für Studien/Lehre
Univ. Prof.Mag.art Gerhard Hickisch, Vizerektor für Forschung/
künstlerische Entwicklung
Hofrätin Dr.iur. Christine Windsteiger, Vizerektorin für Zentrale
Dienste

Bilanzstichtag:

31. Dezember

II. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Steuerrechtlicher Status:

Allgemein:	Die Universität ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
Körperschaften:	Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Universitäten nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 (§18. (1) UG 2002). An den vollrechtsfähigen Universitäten und deren Organisationseinheiten sind wie bisher hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeiten untrennbar miteinander verbunden, wobei die hoheitlichen Aufgaben überwiegen. Die Definition des § 2 Körperschaftssteuergesetz trifft daher auf Universitäten und deren Einrichtungen nicht zu. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht (RV 2002).
Umsatzsteuer:	Die Umsatzsteuer knüpft in § 2 Abs. 3 UstG und die körperschaftssteuerliche Einordnung an. Da die Universitäten keine Betriebe gewerblicher Art. iSd § 2 KStG sind, unterliegen sie auch nicht der Umsatzsteuer. Damit sind sie aber auch nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
Kommunalsteuer:	Auch die Kommunalsteuerpflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften knüpft an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art. iSd § 2 KStG. an. Werden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Rahmen von Hoheitsbetrieben beschäftigt, fällt keine Kommunalsteuerpflicht an. Anderes gilt bei einer überwiegend privatwirtschaftlich tätigen Einrichtung. Universitäten sind daher nicht kommunalsteuerpflichtig.
Kapitalertragsteuer:	Eine KEST-Befreiungserklärung nach § 94 Z 5 EstG wurde nicht abgegeben.
Betriebsfinanzamt:	Finanzamt Linz-Referat 05, Hauptplatz 5-6, 4010 Linz
Steuernummer:	061/5156

Steuerlicher Vertretung:	Leitner + Leitner Tax GmbH & Co KEG, Steuerberater Ottensheimerstraße 30, 32 und 36 4040 Linz
Veranlagungen:	Die Körperschaft öffentlichen Rechts ist steuerlich bis einschließlich des Berichtsjahres 2003 veranlagt.
Abgabenprüfungen:	keine
Gewinnermittlung:	§ 4 Abs. 1 EstG § 5 EstG (bei Eintragung im Firmenbuch)
Berichtsjahr:	Das Berichtsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres.
Rechtsmittel:	Zum Rechnungsstichtag waren keine wesentlichen Rechtsmittel anhängig.
Verlustvortrag:	Zum 1. Jänner des Berichtsjahres verfügt die Körperschaft öffentlichen Rechts über keine steuerlichen Verlustvorträge.

Kunst-Universität Linz

Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2004

AKTIVA

1.1.2004		
EUR	EUR	
A . ANLAGEVERMÖGEN		
I . Immaterielle Vermögensgegenstände	98.461,62	
II . Sachanlagen	2.256.384,49	
		2.354.846,11
B . UMLAUFVERMÖGEN		
I . Vorräte		
1 . Betriebsmittel	7.300,00	7.300,00
II . Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1 . Forderungen aus Leistungen	1.064,32	
2 . Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	29.775,94	
III . Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		30.840,26
		369.796,35
		407.936,61
		2.762.782,72

PASSIVA

1.1.2004		
EUR	EUR	
A . EIGENKAPITAL		
I . Kapital		1.252.902,88
		1.252.902,88
B . INVESTITIONSZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN		
		70.044,80
C . RÜCKSTELLUNGEN		
1 . Rückstellungen für Abfertigungen	402.800,00	
2 . Sonstige Rückstellungen	745.200,00	
		1.148.000,00
D . VERBINDLICHKEITEN		
1 . Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.231,34	
2 . Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen	118.409,67	
3 . Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91.729,80	
4 . Sonstige Verbindlichkeiten	69.984,56	
		282.355,37
E . RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
		9.479,67
		2.762.782,72

Haftungsverhältnisse

0,00

Kunst-Universität Linz

ANLAGENSPIEGEL zum 1. Jänner 2004

ANLAGEVERMÖGEN	ANSCHAFFUNGS- / HERSTELLUNGSKOSTEN					Kumulierte Abschreibung	Buchwert Stand am 1.1.2004	Buchwert Stand am 1.1.2004	Zuschreibungen	Abschreibungen im Geschäftsjahr 2004	Buchwert- abgänge 2004
	Stand am 1.1.2004	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand am 1.1.2004						
AUFWENDUNGEN FÜR DAS INGANGSETZEN UND ERWEITERN EINES BETRIEBES	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen (davon entgeltlich erworben) (davon selbst erstellt)	98.461,62 (98.461,62) (0,00)	0,00 (0,00) (0,00)	0,00 (0,00) (0,00)	0,00 (0,00) (0,00)	98.461,62 (98.461,62) (0,00)	0,00 (0,00) (0,00)	98.461,62 (98.461,62) (0,00)	98.461,62 (98.461,62) (0,00)	0,00 (0,00) (0,00)	0,00 (0,00) (0,00)	0,00 (0,00) (0,00)
Summe	98.461,62	0,00	0,00	0,00	98.461,62	0,00	98.461,62	98.461,62	0,00	0,00	0,00
II. SACHANLAGEN											
1. Investitionen in fremden Gebäuden	262.984,73	0,00	0,00	0,00	262.984,73	0,00	262.984,73	262.984,73	0,00	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	380.173,57	0,00	0,00	0,00	380.173,57	0,00	380.173,57	380.173,57	0,00	0,00	0,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	452.154,06	0,00	0,00	0,00	452.154,06	0,00	452.154,06	452.154,06	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	116.522,06	0,00	0,00	0,00	116.522,06	0,00	116.522,06	116.522,06	0,00	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.044.550,07	0,00	0,00	0,00	1.044.550,07	0,00	1.044.550,07	1.044.550,07	0,00	0,00	0,00
Summe	2.256.384,49	0,00	0,00	0,00	2.256.384,49	0,00	2.256.384,49	2.256.384,49	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	2.354.846,11	0,00	0,00	0,00	2.354.846,11	0,00	2.354.846,11	2.354.846,11	0,00	0,00	0,00

Lt Verordnung

- >> Der § 6 (1) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 226 (1) HGB (Angabe von Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen)
 >> Der § 6 (2) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 226 (3) HGB (Geringwertige Vermögensgegenstände)

IV. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER ERÖFFNUNGSBILANZ zum 1.1.2004

I. ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 16 UnivG 2002 iVm dem Handelsgesetzbuch in der geltenden Fassung und der Univ.RechnungsabschlussVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Abweichend von der Gliederung in § 1 Univ.RechnungsabschlussVO werden die einzelnen Posten des Anlagevermögens zwar nicht in der Bilanz jedoch im Anlagespiegel detailliert ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten wurden um den Posten "Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen" erweitert, der jene Gelder zeigt, die im Jahr 2004 für Lehrgänge der Kunst-Universität zu verwenden sind.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der **Vollständigkeit** eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der **Einzelbewertung** beachtet und die Fortführung der Universität unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Gem § 7 (1) der Univ.RechnungsabschlussVO sind bei der Bewertung die Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des HGB mit Ausnahme des § 208 Abs 3 anzuwenden.

Abweichend von § 203 Abs 1 HGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 von Hundert anzusetzen.

Die Umrechnung der Aktiva bzw Passiva in Fremdwährungen erfolgte mit dem Devisenkurs des Entstehungstags oder zum Bilanzstichtag, soweit dies zur Wahrung des Niederstwertprinzips bzw des Höchstwertprinzips erforderlich ist.

III. Bilanz zum 1. Jänner 2004

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

2.354.846,11

Gliederung und Entwicklung (siehe Anlagenspiegel)

§ 139 Abs 1 UnivG

Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes den Universitäten und Universitäten der Künste zur Nutzung überlassen ist, geht einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die nutzende Universität über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

§ 139 Abs 1 UnivG

Das Mietrecht geht auf jene Universität über, der die Liegenschaft, das Gebäude oder die einzelnen Räumlichkeiten am Tag vor dem Stichtag zur ausschließlichen und dauerhaften Nutzung zugeordnet war oder waren. Ist eine Liegenschaft, ein Bauwerk oder sind einzelne Räumlichkeiten mehreren Universitäten zur gemeinsamen dauerhaften Nutzung überlassen, geht das Mietrecht auf jene Universitäten über, die das Objekt im Beobachtungszeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und 20. September 2003 überwiegend genutzt hat.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

98.461,62

Erhebung

Zur Erhebung erfolgte eine körperliche Inventur. Den Institutsvorständen, Abteilungsleiter und dem Vorsitzenden der ÖH wurden die aus der bestehenden Anlagenbuchhaltung abgerufenen Inventarlisten übermittelt. Die Korrekturen wurden eingearbeitet.

Bewertung

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind (§ 203 HGB iVm § 204 HGB).

Die Aktivierung von selbst erstellten Rechten und Lizenzen erfolgte grundsätzlich nach dem Standard "IAS 38 Intangible Assets" des International Accounting Standards Committee in der ab 1. Juli 1999 geltenen Fassung (§ 5 Abs 1 Univ.RechnungsabschlussVO); zum 1.1.2004 bestehen keine selbst erstellten Rechte und Lizenzen.

Für immaterielle Vermögensgegenstände wurden keine Festwerte gemäß § 209 (1) HGB angesetzt.

Abschreibungen

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung gem § 204 Abs 1 HGB zugrundegelegt:

	von	bis	
Software	3	3	Jahre

Die als Zugang ausgewiesenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden bis zu Anschaffungskosten von EUR 400,00 (analog zu § 13 EStG) vollständig abgeschrieben und werden als Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden mit 1.1.2004 nicht vorgenommen (§ 204 Abs 2 HGB).

Lt Verordnung

- >> Gem § 5 (1) Univ.RechnungsabschlussVO ist die Aktivierung von selbst erstellten Rechten und Lizenzen zulässig. Für deren Ansatz und für die Bewertung der Abschreibungsdauer ist der Standard "IAS 38 Intangible Assets" des Internationalen Accounting Standards Committee in der ab 1. Juli 1999 geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmung ist abweichend bzw zusätzlich zu § 197 (2) HGB.
- >> Gem § 6 (2) Univ.RechnungsabschlussVO werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Jahre ihrer Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und ist gemäß § 205 Abs 1 HGB diesbezüglich kein Ausweis einer unversteuerten Rücklage notwendig, können diese Vermögensgegenstände als Abgang behandelt werden.
- >> Die Bewertung hat gem § 7 (1) Univ.RechnungsabschlussVO nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme des § 208 Abs 3 zu erfolgen.
- >> Gem § 7 (3) Univ.RechnungsabschlussVO haben für die Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens einheitliche Grundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Abschreibungsdauer gleichartiger Vermögensgegenstände anzuwenden.
- >> Der § 10 (2) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 232 (5) HGB; außerplanmäßige Abschreibungen sind gesondert auszuweisen.
- >> Gem § 11 Z 1 Univ.RechnungsabschlussVO sind jeweils die Buchwerte der Wirtschaftsgüter, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen bestehen, anzumerken.
- >> Gem § 12 Univ.RechnungsabschlussVO ist anzugeben, in welchem Umfang Umsatzerlöse, Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen sowie Anschaffungen und Verbindlichkeiten auf Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter entfallen.
- >> Gem § 15 (2) Univ.RechnungsabschlussVO sind für den ersten Rechnungsabschluss abweichend von § 7 Univ.RechnungsabschlussVO in der Vermögensaufstellung zum 1. Jänner 2004 jene Werte anzusetzen, die sich aus dem vorhandenen Datenmaterial auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen und einer Schätzung zum 1. Jänner 2004 ergeben. Es besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Für dem Forschungsbetrieb gewidmete Bestände (wie Geräte usw.), deren Anschaffung länger als zehn Jahre zurückliegt, kann ein Pauschalbetrag angesetzt werden, der über zehn Jahre gleichmäßig verteilt abzuschreiben ist.

II. Sachanlagen

2.256.384,49

Erhebung

Zur Erhebung erfolgte eine körperliche Inventur. Den Institutsvorständen, Abteilungsleiter und dem Vorsitzenden der ÖH wurden die aus dem bestehenden Inventarprogramm abgerufenen Inventarlisten übermittelt. Die Korrekturen wurden eingearbeitet.

Die Bücher der Bibliothek wurde nicht über das bestehende Inventarprogramm geführt. Es erfolgte eine gesonderte Erhebung.

Es wurden jene Mieterinvestitionen erhoben, die ab der Unterfertigung des Mietvertrages des Bundes mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH geschlossen wurden, dh mit 1.1.2001.

Bewertung

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind (§ 203 HGB iVm § 204 HGB).

Abweichend von § 203 Abs 1 HGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche

Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 von Hundert anzusetzen (§ 7 Abs 2 Univ.RechnungsabschlussVO).

Für Sachanlagen wurden keine Festwerte gemäß § 209 (1) HGB angesetzt.

Abschreibungen

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung gem § 204 Abs 1 HGB zugrundegelegt:

	von	bis	
Mieterinvestitionen in fremden Gebäuden	4	10	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5	10	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	10	Jahre

Die als Zugang ausgewiesenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden bis zu Anschaffungskosten von EUR 400,00 (analog zu § 13 EStG) vollständig abgeschrieben und werden als Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden mit 1.1.2004 nicht vorgenommen (§ 204 Abs 2 HGB).

Lt Verordnung

- >> Gem § 6 (2) Univ.RechnungsabschlussVO werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Jahre ihrer Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und ist gemäß § 205 Abs 1 HGB diesbezüglich kein Ausweis einer unversteuerten Rücklage notwendig, können diese Vermögensgegenstände als Abgang behandelt werden.
- >> Die Bewertung hat gem § 7 (1) Univ.RechnungsabschlussVO, nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme des § 208 Abs 3 zu erfolgen.
- >> Gem § 7 (2) Univ.RechnungsabschlussVO gelten abweichend von § 203 Abs 1 HGB als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 von Hundert anzusetzen.
- >> Gem § 7 (3) Univ.RechnungsabschlussVO haben für die Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens einheitliche Grundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Abschreibungsdauer gleichartiger Vermögensgegenstände anzuwenden.
- >> Der § 10 (2) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 232 (5) HGB (Außerplanmäßige Abschreibungen sind gesondert auszuweisen).
- >> Gem § 11 Z 1 Univ.RechnungsabschlussVO sind jeweils die Buchwerte der Wirtschaftsgüter, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen bestehen, anzumerken.
- >> Gem § 12 Univ.RechnungsabschlussVO ist anzugeben, in welchem Umfang Umsatzerlöse, Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen sowie Anschaffungen und Verbindlichkeiten auf Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter entfallen.
- >> Gem § 15 (2) Univ.RechnungsabschlussVO sind für den ersten Rechnungsabschluss abweichend von § 7 Univ.RechnungsabschlussVO in der Vermögensaufstellung zum 1. Jänner 2004 jene Werte anzusetzen, die sich aus dem vorhandenen Datenmaterial auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen und einer Schätzung zum 1. Jänner 2004 ergeben. Es besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Für dem Forschungsbetrieb gewidmete Bestände (wie Geräte usw.), deren Anschaffung länger als zehn Jahre zurückliegt, kann ein Pauschalbetrag angesetzt werden, der über zehn Jahre gleichmäßig verteilt abzuschreiben ist.

Zusatzangaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (Anhangangabe gem § 237 Z 8 HGB)

	<u>Gesamtbetrag *)</u>
- Sonstige finanzielle Verpflichtungen (Miet- und Leasingverpflichtungen 2004)	<u>1.241.450,40</u>

- *) Als Gesamtbetrag wird, zur Erhöhung der Aussagekraft und zur Wahrung der Stichtagsbezogenheit der Angabe, die sich für das folgende Geschäftsjahr ergebende Verpflichtung angegeben.

Leistungsverpflichtungen, die sich kontinuierlich aus dem fortgeführten Betrieb der Universität ergeben (Versicherungs-, Wartungs-, Energiebezugs-, Instandhaltungs- und Beratungsverträge), übersteigen nicht den branchenüblichen Rahmen und sind für die Beurteilung der Finanzlage nicht von wesentlicher Bedeutung. Sie werden daher nicht unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen angeführt.

B. UMLAUFVERMÖGEN

407.936,61

I. Vorräte

7.300,00

Allgemeines zu den Vorräten

Sämtliche ausgewiesenen Bestände wurden mit Ende Dezember 2003 körperlich aufgenommen.

Es besteht keine Lagerbuchhaltung.

Bei allen Artikeln erfolgt der Verbrauch nach dem First-in-first-out Prinzip. Sämtliche Vorräte wurden zu den Einstandspreisen, ds die Einkaufspreise zuzüglich anteiliger Nebenspesen, bewertet.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungs- bzw Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag (Niederstwertprinzip) bewertet (§ 206 Abs iVm § 207 HGB).

Festwerte (§ 209 (1) HGB) werden für folgende Bestände angesetzt:

Kopierpapier (durchschnittlicher Bestand)

Geschirr (durchschnittlicher Bestand)

Werkzeuge im Werkzeugkasten (47 Werkzeugkästen; die Bewertung erfolgt in Höhe der Kautions, die der Studierende zu entrichten hat.)

Lt Verordnung

- >> Gem § 6 (3) Univ.RechnungsabschlussVO sind die Einzelwertberichtigungen zum Umlaufvermögen vom entsprechenden Aktivposten abzusetzen. Eine Pauschalwertberichtigung ist nicht zulässig. Damit ist § 6 (3) Univ.RechnungsabschlussVO abweichend von dem 226 (5) HGB geregelt.
- >> Die Bewertung hat gem § 7 (1) der Univ.RechnungsabschlussVO nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme des § 208 Abs 3 zu erfolgen.
- >> Gem § 15 (2) der Univ.RechnungsabschlussVO sind für den ersten Rechnungsabschluss abweichend von § 7 der Univ.RechnungsabschlussVO in der Vermögensaufstellung zum 1. Jänner 2004 jene Werte anzusetzen, die sich aus dem vorhandenen Datenmaterial auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen und einer Schätzung zum 1. Jänner 2004 ergeben. Es besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1. Betriebsmittel	7.300,00
--------------------------	----------

	Rechnungsjahr EUR
Kopierpapier (Festwert)	2.000,00
Geschirr (Festwert)	600,00
Werkzeuge (Inhalt Werkzeugkasten)	4.700,00
abzüglich Wertberichtigung	0,00
	<u>7.300,00</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.840,26
--	-----------

1. Forderungen aus Leistungen	1.064,32
--------------------------------------	----------

	Rechnungsjahr EUR
Lt Debitorenliste	975,32
Drittmittel	89,00
abzüglich Wertberichtigungen	0,00
	<u>1.064,32</u>

hievon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.064,32
---	----------

Erhebung

Es wurden jene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2003 im SAP-System erfasst, die im Jahr 2004 bezahlt werden; die Leistung wurde im Jahr 2003 erbracht.

Bewertung

Forderungen aus Leistungen sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken wurden absaldiert. Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt (§ 207 HGB). Pauschalwertberichtigungen dürfen gem § 6 Abs 3 Univ.RechnungsabschlussVO nicht gebildet werden.

Wertberichtigungen waren keine erforderlich.

Am 25.3.2004 waren von den Forderungen aus Leistungen zum 31.12.2003 EUR 679,29 offen.

Lt Verordnung

- >> Der § 5 (2) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 225 (3) HGB (Angabe Restlaufzeiten > 1 Jahr; Erträge, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden).
- >> Gem § 6 (3) Univ.RechnungsabschlussVO sind die Einzelwertberichtigungen zum Umlaufvermögen vom entsprechenden Aktivposten abzusetzen. Eine Pauschalwertberichtigung ist nicht zulässig. Damit ist § 6 (3) Univ.RechnungsabschlussVO abweichend von dem 226 (5) HGB geregelt.
- >> Die Bewertung hat gem § 7 (1) der Univ.RechnungsabschlussVO nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme des § 208 Abs 3 zu erfolgen.
- >> Gem § 11 Z 3 sind zu den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind die Gesamtbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben.

- >> Gem § 15 (2) der Univ.RechnungsabschlussVO sind für den ersten Rechnungsabschluss abweichend von § 7 der Univ.RechnungsabschlussVO in der Vermögensaufstellung zum 1. Jänner 2004 jene Werte anzusetzen, die sich aus dem vorhandenen Datenmaterial auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen und einer Schätzung zum 1. Jänner 2004 ergeben. Es besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- >> Kein Hinweis auf § 225 Abs 4 (Angabe der wechselfälligen Verbriefung) in Univ.RechnungsabschlussVO
- >> Gem Univ.RechnungsabschlussVO besteht kein Hinweis auf § 237 HGB (Umrechnung in Fremdwährung); keine Angabepflicht.

2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

29.775,94

	Rechnungsjahr EUR
Land OÖ, Förderung Stiftungsprofessoren 2003	*) 15.545,06
Schneider & Lengauer, Doppelzahlung	10.666,69
ParcelService, Doppelzahlung	64,19
Österreichische Salinen AG, Sponsorvertrag (1.10.-31.12.2003)	*) 1.500,00
Land OÖ, 30 x 30	*) 1.000,00
Stadt Linz, 30 x 30	*) 1.000,00
	<u>29.775,94</u>

hievon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

29.775,94

Erhebung

Es wurden jene sonstigen Forderungen zum 31.12.2003 im SAP-System erfasst, die im Jahr 2004 bezahlt werden; die Leistung wurde im Jahr 2003 erbracht.

Bewertung

Sonstige Forderungen sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken wurden absaldiert. Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt (§ 207 HGB). Pauschalwertberichtigungen dürfen gem § 6 Abs 3 Univ.RechnungsabschlussVO nicht gebildet werden.

Wertberichtigungen waren keine erforderlich.

Bei diesen *) sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen handelt es sich um Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden (§ 225 (3) HGB) - insgesamt EUR 19.045,06).

Lt Verordnung

- >> Der § 5 (2) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 225 (3) HGB (Angabe Restlaufzeiten > 1 Jahr; Erträge, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden).
- >> Gem § 6 (3) Univ.RechnungsabschlussVO sind die Einzelwertberichtigungen zum Umlaufvermögen vom entsprechenden Aktivposten abzusetzen. Eine Pauschalwertberichtigung ist nicht zulässig. Damit ist § 6 (3) Univ.RechnungsabschlussVO abweichend von dem 226 (5) HGB geregelt.
- >> Gem § 11 Z 3 sind zu den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind die Gesamtbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Ferner ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten anzugeben, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind.

>> Gem Univ.RechnungsabschlussVO besteht kein Hinweis auf § 237 HGB (Umrechnung in Fremdwährung);
keine Angabepflicht.

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

369.796,35

	Rechnungsjahr EUR
Kassenbestand	3.066,28
Gelder unterwegs	362.522,28
Guthaben bei Kreditinstituten	4.207,79
	<u>369.796,35</u>

Erhebung

Zum 31.12.2003 bestand ein Kassensaldo. Im Dezember 2003 wurde für die Kunst-Universität ein Bankkonto eröffnet. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Kunst-Universität im Rahmen des Bundes über ein Bankkonto verfügt. Die Bankstände der Gelder im Sinne § 27 UnivG wurden im Rahmen der jeweiligen Abrechnungen zum 31.12.2003 bekanntgegeben.

Bewertung

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennbetrag angesetzt (§ 206 HGB).

Über den Kassenbestand wurde das Protokolle der Kassenaufnahme vorgelegt.

Die ausgewiesenen Guthaben sind durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen belegt. Die Abschlussposten sind in den ausgewiesenen Salden enthalten.

Guthaben bei Kreditinstituten

Rechnungsjahr
EUR

Euro-Konten:

Sparkasse OÖ, Kto.Nr. 01906900253	210,18
Sparkasse OÖ, Kto.Nr. 01906900451	788,17
Sparkasse OÖ, Kto.Nr. 01906900477	2,23
Sparkasse OÖ, Kto.Nr. 01906900477	0,00
Bank Austria, Kto.Nr. 51564150501	0,00
Bank Austria	0,00
Bank Austria	0,00
PSK, Kto.Nr. 96061307	0,00
BAWAG	0,00
PSK, Kto.Nr. 96003145 (Teilrechtsfähigkeit)	0,00
Raiffeisenlandesbank, Kto.Nr. 5004155	3.207,21
	<u>4.207,79</u>
	<u>4.207,79</u>

Lt Verordnung

>> Die Bewertung hat gem § 7 (1) der Univ.RechnungsabschlussVO nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme des § 208 Abs 3 zu erfolgen.

>> Gem § 11 Z 3 sind zu den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind die Gesamtbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben.

>> Gem Univ.RechnungsabschlussVO besteht kein Hinweis auf § 237 HGB (Umrechnung in Fremdwährung);
keine Angabepflicht.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL 1.252.902,88

I. Kapital 1.252.902,88

	Stand am
<u>Resultiert aus:</u>	<u>1.1.2004</u>
Anlagevermögen	2.280.511,12
Betriebsmittel	7.300,00
Forderungen	18.520,38
Guthaben bzw Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten, Kassenbestand	4.042,15
"Drittmittel"	246.231,59
Rückstellungen (Personal, sonstige)	-722.200,00
Rückstellungen (Personal - Beamtinnen und Beamte)	-425.800,00
Verbindlichkeiten	-146.222,69
Passive Rechnungsabgrenzungsposten ("Drittmittel")	-9.479,67
	<u>1.252.902,88</u>

B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN 70.044,80

	Stand am
	<u>1.1.2004</u>
Land OÖ, Sesselsammlung	70.044,80
	<u>70.044,80</u>

C. RÜCKSTELLUNGEN 1.148.000,00

1. Rückstellungen für Abfertigungen 402.800,00

	Stand am
	<u>1.1.2004</u>
<u>Handelsrechtlich</u>	<u>402.800,00</u>

Erhebung

Gemäß § 126 Abs 1 UnivG wurden jene Bedienstete des Bundes, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden der UnivG an der Universität zu Lasten einer Planstelle der Planstellenbereiche Universitäten oder Universitäten der Künste in einem Dienstverhältnis stehen, mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer jener Universität, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben (Vertragsbedienstete).

Im § 27 UnivG Bereich waren Dienstnehmer beschäftigt, die ebenfalls gemäß § 126 Abs 1 UnivG behandelt wurden.

Bewertung

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS RL2 des Fachsenats für Handelsrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen. Der zugrundeliegende

Zinssatz beträgt 3,5 %, das Pensionseintrittsalter bei Männern und bei Frauen mit 65 Jahren bzw entsprechend der individuellen Übergangsregelung gemäß der im Sommer 2003 beschlossenen Pensionsreform angesetzt. Es wurde kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt; im öffentlichen Dienst war bisher eher mit keiner Fluktuation zu rechnen.

2. Sonstige Rückstellungen

745.200,00

Stand am
1.1.2004

Sonstige Rückstellungen

Jubiläumsgelder	71.500,00
Nicht konsumierte Urlaube	181.900,00
Zeitausgleich	7.700,00
Überstunden	14.700,00
Sonstige Verpflichtungen und Risiken (wie zB Betriebskostennachzahlung usw)	25.000,00
Rechts- und Beratungsaufwand	12.000,00
Abschlussprüfung Eröffnungsbilanz	6.600,00
	<u>319.400,00</u>

Sonstige Rückstellungen - Beamtinnen und Beamte des Bundes

Jubiläumsgelder	216.800,00
Nicht konsumierte Urlaube	202.500,00
Zeitausgleich	6.500,00
	<u>425.800,00</u>
	<u>745.200,00</u>

Erhebung

Die Ansprüche jener Dienstnehmer, die entsprechend § 126 Abs 1 UnivG als Dienstnehmer der Kunst-Universität gelten, wurden anhand der bestehenden Aufzeichnungen ermittelt.

Die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Bundes werden in Höhe der Auszahlung an die Kunstuniversität weiterbelastet, wobei unbeachtet bleibt, ob der zustehende Urlaub in voller Höhe im jeweiligen Jahr konsumiert wurde oder Ansprüche zum 31.12.2003 bestehen. Dies gilt auch für Überstunden bzw Jubiläumsgelder. Es wurden daher Rückstellungen für jene Ansprüche gebildet, die im Jahr 2004 von den Beamtinnen und Beamten konsumiert werden, sich aber auf Ansprüche aus den Vorjahren beziehen. Die Bestimmung des § 125 Abs 12 UG wurden beachtet.

Bewertung

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind (§ 211 HGB).

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis des Rechnungszinssatzes von 3,5 % und einen Pensionseintrittsalters von 65 Jahren bei Männern und bei Frauen bzw entsprechend der individuellen Übergangsregelung gemäß der im Sommer 2003 beschlossenen Pensionsreform ermittelt worden. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt (öffentlicher Dienst).

Lt Verordnung

Gem § 11 Z 4 Univ.RechnungsabschlussVO müssen Rückstellungen, die in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen sind, in den Erläuterungen dargestellt werden.

Keine Einschränkung auf Rückstellungen mit erheblichen Umfang wie in § 237 Z 7 HGB.

Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitausgleich

Angestellte	181.900,00
	<u>181.900,00</u>

Bei der Berechnung der Urlaubsrückstellung wurden bei den Angestellten Lohnnebenkosten berücksichtigt.

Rückstellung für Jubiläumsgelder handelsrechtlich

Angestellte	71.500,00
	<u>71.500,00</u>

D. VERBINDLICHKEITEN	282.355,37
Vorjahr	0,00

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2.231,34

Kreditgeber	Laufzeit	Zinssatz	Kreditrahmen bei Kontokorrent	Rechnungsjahr EUR
Sparkasse OÖ, KtoNr 00000-239716		2,155%	0,00	2.231,34
				<u>2.231,34</u>

hievon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 2.231,34

Die ausgewiesenen Salden sind durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge bestätigt. Die Abschlussposten sind in diesen Salden enthalten.

Bewertung

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt (§ 211 HGB).

Lt Verordnung

- >> Der § 5 (3) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 225 (6) HGB (Angabe Restlaufzeiten > 1 Jahr; Aufwendungen, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden).
- >> Gem § 11 Z 3 Univ.RechnungsabschlussVO sind zu den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten, die Gesamtbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Ferner ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten anzugeben, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind;
- >> Gem § 12 der Univ.RechnungsabschlussVO ist anzugeben, in welchem Umfang Umsatzerlöse, Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen sowie Anschaffungen und Verbindlichkeiten auf Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter entfallen. Es ist zu berichten, ob aus diesen Tätigkeiten besondere Risiken für die Universität bestehen und in welchem Ausmaß dafür Vorsorge getroffen worden ist.

2. Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen

118.409,67

	Rechnungsjahr EUR
<u>Lehrgänge</u>	
IDEA	7.935,97
Holz-Bau-Kultur	7.503,07
Aktzeichnen	20.994,51
Kinderzeichnen	5.104,50
ERASMUS	3.503,96
Digitale Medien/Funk	73.367,66
	<u>118.409,67</u>

Erhebung

Es wurden jene Beträge aus den "Drittmitteln" erhoben, die für die Abwicklung der Lehrgänge der Kunst-Universität zur Verfügung stehen.

Bewertung

Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen sind mit dem Betrag angesetzt, der für die Lehrgänge ab dem Jahr 2004 zu verwenden sind..

Lt Verordnung

>> keine Angabe, Erweiterung der Gliederung

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

91.729,80

	Rechnungsjahr EUR
<u>Lt Lieferantenliste</u>	
Inland	91.729,80
Ausland	0,00
	<u>91.729,80</u>

hievon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr 91.729,80

	Rechnungsjahr EUR
<u>davon wesentlich (> EUR 4.000,00)</u>	
Austria Tabak AG & Co KG	6.483,11
ÖWD Österreichischer Wachdienst	4.120,30
ISS Servicesystem GmbH	7.046,28
Buchhandlung Korb	30.362,64

Erhebung

Es wurden jene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2003 im SAP-System erfasst, die im Jahr 2004 bezahlt werden; die Leistung wurde im Jahr 2003 erbracht.

Es wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Am 25.3.2004 waren von den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2003 EUR 127,98 offen.

Bewertung

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt (§ 211 HGB).

Lt Verordnung

- >> Der § 5 (3) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 225 (6) HGB (Angabe Restlaufzeiten > 1 Jahr; Aufwendungen, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden).
- >> Gem § 11 Z 3 Univ.RechnungsabschlussVO sind zu den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten, die Gesamtbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Ferner ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten anzugeben, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind.
- >> Gem § 12 der Univ.RechnungsabschlussVO ist anzugeben, in welchem Umfang Umsatzerlöse, Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen sowie Anschaffungen und Verbindlichkeiten auf Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter entfallen. Es ist zu berichten, ob aus diesen Tätigkeiten besondere Risiken für die Universität bestehen und in welchem Ausmaß dafür Vorsorge getroffen worden ist.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

69.984,56

	Rechnungsjahr EUR
<u>Sonstige</u>	
Magistrat Linz, Förderung Stiftungsprofessor 2003, Überzahlung	*) 53.436,67
Schlüsselkautionen	687,93
Kautionen für Spint und Werkzeuge	1.198,31
Medienkautionen	1.449,65
Sonstige Kautionen	350,00
Jubiläumsgeld (Herr Maier)	12.862,00
	69.984,56
	69.984,56
hievon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	69.984,56

Erhebung

Es wurden jene Sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2003 im SAP-System erfasst, die im Jahr 2004 bezahlt werden; die Leistung wurde im Jahr 2003 erbracht.

Bei diesen *) Verbindlichkeiten handelt es sich um Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden (§ 225 (6) HGB) - insgesamt EUR 53.436,67).

Es wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Bewertung

Sonstige Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt (§ 211 HGB).

Lt Verordnung

- >> Der § 5 (3) Univ.RechnungsabschlussVO entspricht dem § 225 (6) HGB (Angabe Restlaufzeiten > 1 Jahr; Aufwendungen, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden).
- >> Gem § 11 Z 3 Univ.RechnungsabschlussVO sind zu den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten, die Gesamtbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Ferner ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten anzugeben, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind.
- >> Gem § 12 der Univ.RechnungsabschlussVO ist anzugeben, in welchem Umfang Umsatzerlöse, Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen sowie Anschaffungen und Verbindlichkeiten auf Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter entfallen. Es ist zu berichten, ob aus diesen Tätigkeiten besondere Risiken für die Universität bestehen und in welchem Ausmaß dafür Vorsorge getroffen worden ist.

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

9.479,67

	Rechnungsjahr EUR
Parkplatzmieten, Vorauszahlungen 2004	6.813,00
Sponsorvertrag Österreichische Salinen AG (1.1. - 30.6.2004)	2.666,67
	<u>9.479,67</u>

Bewertung

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** sind auf der Passivseite Ausgaben vor dem Abschluss-Stichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind (§ 198 Abs 5 HGB).

Die Studiengebühren wurden von den Studenten für das Wintersemester 2003/04 zu Gänze im Herbst 2003 entrichtet. Das Wintersemester erstreckt sich bis einschließlich 28.2.2004. Es erfolgte daher eine Abgrenzung für zwei Monate. Als Berechnungsbasis wurden die Studiengebühren des Jahres 2002 herangezogen.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (gem § 237 Z 8 HGB)

	<u>Gesamtbetrag *)</u>
Übrige sonstige finanzielle Verpflichtungen	1.241.450,40

- *) Als Gesamtbetrag wird, zur Erhöhung der Aussagekraft und zur Wahrung der Stichtagsbezogenheit der Angabe, die sich für das folgende Geschäftsjahr ergebende Verpflichtung angegeben.

Leistungsverpflichtungen, die sich kontinuierlich aus dem fortgeführten Betrieb der Universität ergeben (Versicherungs-, Wartungs-, Energiebezugs-, Instandhaltungs- und Beratungsverträge), übersteigen nicht den branchenüblichen Rahmen und sind für die Beurteilung der Finanzlage nicht von wesentlicher Bedeutung. Sie werden daher nicht unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen angeführt.

Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der **Arbeitnehmer** während des Rechnungsjahres beträgt:

	<u>aliquote *)</u>
	<u>1.1.2004</u>
Angestellte	128
	128

Anmerkung

- *) Berücksichtigung der universitären Mitarbeiter nur im Ausmaß ihrer jeweiligen Beschäftigungsquote.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen im **Rektorat** tätig:

Herr Univ.Prof.Dr. Reinhard Kannonier, Rektor
Herr O.Univ.Prof.Mag.art. Gerhard Hickisch Vizerektor für Forschung/künstlerische Entwicklung
Frau Hofrätin Dr.iur. Christine Windsteiger, Vizerektorin für Zentrale Dienste
Herr A.Univ.Prof.Univ.DoZ.Mag.art. Rainer Zendron, Vizerektor für Studien/Lehre

Dem **Universitätsrat** gehören folgende Personen an:

Frau Prof. Valie Export (Vorsitzende)
Herr Generaldirektor Thomas Jozseffi (Stellvertreter der Vorsitzenden)
Frau Dr. Ingrid Brugger
Herr Mag. Siegbert Janko
Frau Dr. Elisabeth Ochsner
Herr Dr. Paul Stepanek
Herr Dr. Peter Weiss

Den Mitgliedern des Rektorates und des Universitätsrates wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt. Überdies wurden für die Mitglieder des Rektorates keine Haftungen übernommen.

Diese Eröffnungsbilanz, bestehend aus Bilanz und Erläuterungen, wurde von dem Rektorat erstellt und im folgenden unterzeichnet.

Linz, 24. Juni 2004

Univ.Prof.Dr. Reinhard Kannonier
Rektor
eh

Hofrätin Dr.iur. Christine Windsteiger
Vizerektorin für Zentrale Dienste
eh

1. Vermögensstruktur der Kunst-Universität Linz

AKTIVA	01.01.2004	
	TEUR	%
Langfristiges Vermögen		
Anlagevermögen		
Rechte und Lizenzen	98	3,6%
Immaterielle Vermögensgegenstände	98	3,6%
Investitionen in fremden Gebäuden	263	9,5%
Technische Anlagen und Maschinen	380	13,8%
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	452	16,4%
Sammlungen	117	4,2%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.045	37,8%
Sachanlagen	2.256	81,7%
Summe langfristiges Anlagevermögen	2.355	85,2%
Summe langfristiges Vermögen	2.355	85,2%
Kurzfristiges Vermögen		
Umlaufvermögen		
Betriebsmittel	7	0,3%
Vorräte	7	0,3%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,0%
Sonstige Forderungen	30	1,1%
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31	1,1%
Liquide Mittel	370	13,4%
Summe kurzfristiges Vermögen	408	14,8%
Gesamtvermögen	2.763	100,0%

2. Finanzierungsstruktur der Kunst-Universität Linz

PASSIVA	01.01.2004	
	TEUR	%
Berichtigtes Eigenkapital		
Kapital	1.253	45,3%
Investitionszuschüsse	70	2,5%
Summe berichtigtes Eigenkapital	1.323	47,9%
Fremdmittel		
Langfristige Fremdmittel		
Abfertigungsrückstellung	403	14,6%
Sonstige Rückstellungen	97	3,5%
Rückstellungen	499	18,1%
Summe langfristige Fremdmittel	499	18,1%
Kurzfristige Fremdmittel		
Sonstige Rückstellungen	649	23,5%
Rückstellungen	649	23,5%
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2	0,1%
Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen	118	4,3%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92	3,3%
Sonstige Verbindlichkeiten	70	2,5%
Verbindlichkeiten (Restlaufz. < 1 Jahr)	282	10,2%
Rechnungsabgrenzungsposten	9	0,3%
Summe kurzfristige Fremdmittel	941	34,0%
Summe Fremdmittel	1.440	52,1%
Gesamtkapital	2.763	100,0%

Kontenplan der Kunstuniversität Linz

Gliederung der Bilanz								EB 1.1.2004 gesamt
Kameralistik	Anlagevermögen	Forderungen	Rückstellungen	Verbindlichkeiten	Drittmittel	Sonstiges		
1. AKTIVA								
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen								
a) davon entgeltlich erworben								
010200 Datenverarbeitungsprogramme(entgeltlich erworben)	98.461,62							98.461,62
0,00	98.461,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	98.461,62
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund								
a) Gebäudewert								
021300 Investitionen in fremden Betriebsgebäuden	262.984,73							262.984,73
0,00	262.984,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	262.984,73
1. Technische Anlagen und Maschinen								
032000 Energieversorgungsanlagen	6.650,14							6.650,14
033000 Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	373.523,43							373.523,43
0,00	380.173,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	380.173,57
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger								
040000 Wissenschaftliche Fachbücher	452.154,06							452.154,06
0,00	452.154,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	452.154,06
3. Sammlungen								
050000 Sammlungen	81.827,50							81.827,50
052000 Sonstige Objekte	34.694,56							34.694,56
0,00	116.522,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	116.522,06
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung								
062000 Büroausstattung/Hörsaal- und Unterrichtsaussattung	270.006,56							270.006,56
063000 EDV-Anlagen	518.642,49							518.642,49
065000 Sonstige Ausstattung	255.901,02							255.901,02
0,00	1.044.550,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.044.550,07
Anlagevermögen gesamt	2.354.846,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.354.846,11
B. UMLAUFVERMÖGEN								
I. Vorräte								
1. Betriebsmittel								
140000 Hilfs- und Betriebsmaterialien						7.300,00		7.300,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.300,00		7.300,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände								
200182 Zielkonto Forderungen Inland (bis 1J)		975,32			89,00			1.064,32
0,00	0,00	975,32	0,00	0,00	89,00	0,00		1.064,32
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände								
242000 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		17.545,06		10.730,88	1.500,00			29.775,94
0,00	0,00	17.545,06	0,00	10.730,88	1.500,00	0,00		29.775,94
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten								
270000 Hauptkassa Quästur	3.066,28							3.066,28
281000 Guthaben bei Kreditinstituten	3.207,21				1.000,58			4.207,79
282000 Schwebende Geldbewegungen					362.522,28			362.522,28
6.273,49	0,00	0,00	0,00	0,00	363.522,86	0,00		369.796,35
Aktiva Bilanzsumme	6.273,49	2.354.846,11	18.520,38	0,00	10.730,88	365.111,86	7.300,00	2.762.782,72

Gliederung der Bilanz

2. PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

900000	Kapital								0,00
Ermittlung Eröffnungsbilanz									
939600	Bestandsaufnahme	4.042,15					2.856,96		6.899,11
999990	Übernahme Debitoren			2.975,32					2.975,32
999991	Übernahme Kreditoren					-86.969,01			-86.969,01
999992	Übernahme Sachkonten			15.545,06	-1.148.000,00	-59.253,68	-2.666,67	7.300,00	-1.187.075,29
999993	Übernahme Bestand		2.280.511,12					0,00	2.280.511,12
999994	Übernahme § 27 Bestand						236.561,63		236.561,63
		4.042,15	2.280.511,12	18.520,38	-1.148.000,00	-146.222,69	236.751,92	7.300,00	1.252.902,88

B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE

941000	Bewertungsreserve zu Investitionszuschüssen		70.044,80					70.044,80
		0,00	70.044,80	0,00	0,00	0,00	0,00	70.044,80

C. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Abfertigungen

300000	Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	0,00	0,00	402.800,00	0,00	0,00	402.800,00
--------	----------------------------------	------	------	------	------------	------	------	------------

2. Sonstige Rückstellungen

302000	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube				181.900,00			181.900,00
303000	Rückstellungen für Jubiläumsgelder				71.500,00			71.500,00
304000	Rückstellungen für Abschlussprüfung				6.600,00			6.600,00
	Rückstellung für Rechts- und Beratungsaufwand				12.000,00			12.000,00
305000	Sonstige Rückstellungen (Überstunden, Zeitausgleich)				22.400,00			22.400,00
	Sonstige Rückstellungen (Beamtinnen und Beamte)				425.800,00			425.800,00
	Sonstige Rückstellungen (sonstige Risiken)				25.000,00			25.000,00
		0,00	0,00	0,00	745.200,00	0,00	0,00	745.200,00

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

320000	Verbindlichkeiten gegenüber Hausbank	2.231,34						2.231,34
		2.231,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.231,34

2. Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen

329000	Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen					118.409,67		118.409,67
		0,00	0,00	0,00	0,00	118.409,67	0,00	118.409,67

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

330000	Verbindlichkeiten aus L&L Inland	4.290,19			84.561,33	470,60		89.322,12
330200	Verbindlichkeiten aus L&L EU				25,00			25,00
330300	Verbindlichkeiten aus L&L Drittland				2.382,68			2.382,68
		0,00	4.290,19	0,00	86.969,01	470,60	0,00	91.729,80

4. Sonstige Verbindlichkeiten

379000	Schlüsselkautionen				687,93			687,93
379001	Kautionen für Spint und Werkzeug				1.198,31			1.198,31
379003	Medienkautionen				1.449,65			1.449,65
379004	Bibliothekskautionen				350,00			350,00
380000	Verbindlichkeiten aus Förderungen				53.436,67			53.436,67
	Verbindlichkeiten Jubiläumsgeld				12.862,00			12.862,00
		0,00	0,00	0,00	69.984,56	0,00	0,00	69.984,56

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

390000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00	0,00	9.479,67	0,00	9.479,67
--------	------------------------------------	------	------	------	------	----------	------	----------

Bilanzsumme		6.273,49	2.354.846,11	18.520,38	0,00	10.730,88	365.111,86	7.300,00	2.762.782,72
-------------	--	----------	--------------	-----------	------	-----------	------------	----------	--------------

ok ok ok ok ok ok ok ok



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung, und der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen, zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigen-tätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und

Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufüblichen Formularen abgegeben werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten. Eine Haftung des Berufsberechtigten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr. 58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die anzuwendende Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Auf Punkt 6 Abs 1 letzter Satz wird verwiesen.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 5 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfähiger Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbe-strittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem

Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

(5) Der Berufsberechtigte bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den Vorschriften des Handelsrechtes über die Aufbewahrungspflicht auf.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) In jedem Falle der Kündigung ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist bekanntzugeben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Leistungsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

Besondere Auftragsbedingungen

der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
Plan Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
Dr. Mayer GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und
KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
im Weiteren kurz KPMG genannt, hinsichtlich der

Kommunikation mittels Elektronischer Datenübertragung:

Ergänzend zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder, insbesondere zu Punkt 5, wird zwischen dem Auftraggeber und KPMG Folgendes vereinbart:

1. Alle Auskünfte und Stellungnahmen von KPMG und ihren Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Vertretung durch einen Prokuristen mit einem zweiten Mitarbeiter erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per e-mail.

2. Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. KPMG und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die dabei durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl Internet/e-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch KPMG übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

3. Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an KPMG und ihre Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, e-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an KPMG gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeitern außerhalb der Büroräume der KPMG gilt nicht als Übergabe.

4. KPMG darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.